

Anlage zu den
DTV - Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsbedingungen 2009

(Anlage-DTV-ADS 2009)

Musterbedingungen des GDV

- | | |
|---|---|
| <p>1 Versicherungsschutz Es besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt</p> | <p>9 Piraterie (Ziff. 35.1.4 DTV-ADS 2009) [Vereinbarungen zu einem Wiedereinschluss der Gefahr der Piraterie gemäß Ziff. 35.1.4. DTV-ADS 2009]</p> |
| <p>2 Beauftragter (Ziff. 16.2, 31.1.2, 43, 44, 61.1 DTV-ADS 2009) Der Beauftragte gemäß Ziff. 16.2, 31.1.2, 43, 44 und 61.1 DTV-ADS 2009 lautet ...</p> | <p>10 Kernenergie (Ziff. 39 DTV-ADS 2009) Die Zuschlagprämie für den Wiedereinschluss von Schäden durch radioaktive Isotopen gem. Ziff 39.2 DTV-ADS 2009 beträgt:</p> |
| <p>3 Führung – Mitversicherung (Ziff. 19 DTV-ADS 2009) Führender Versicherer gemäß Ziff. 19 DTV-ADS 2009 ist ...</p> | <p>11 Abzugsfranchise (Ziff. 40.1 DTV-ADS 2009) Die gemäß Ziff. 40.1 DTV-ADS 2009 vereinbarte Abzugsfranchise beträgt ... (siehe ggfs. Flottenliste)</p> |
| <p>4 Aufliegen (Ziff. 21 DTV-ADS 2009) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziff. 21 DTV-ADS 2009 beträgt die Prämienrückgabe.....</p> | <p>12 Abzugsfranchise (Ziff. 40.3 DTV-ADS 2009) Die gemäß Ziff. 40.3 DTV-ADS 2009 vereinbarten Abzüge für Eisschäden betragen ... je Versicherungsfall.</p> |
| <p>5 Fahrtgrenzen (Ziff. 23 DTV-ADS 2009) Als Fahrgebiet gemäß Ziff. 23 DTV-ADS 2009 ist vereinbart ...</p> | <p>13 Eisklassen (Ziff. 56 DTV-ADS 2009) Zu Ziff. 56 ADS-DTV 2009 gelten die Eisklassen laut Anlage zu diesen Bedingungen.</p> |
| <p>6 Begrenzung des Ersatzes für Aufwendungen für die Verhütung und Begrenzung von Umweltschäden (Ziff. 28.3, 31.3.3 DTV-ADS 2009) Der gemäß Ziff. 28.3, 31.3.3 DTV-ADS 2009 vereinbarte Betrag beträgt ...</p> | <p>14 Maschinelle Einrichtungen (Ziff. 58 DTV-ADS 2009) Der vereinbarte Selbstbehalt bei jedem Teilschaden an den maschinellen Einrichtungen gemäß Ziff. 58.3 DTV-ADS 2009 beträgt:.....(siehe ggfs. Flottenliste)</p> |
| <p>7 Havarie-grosse Absorption (Ziff. 28.6 DTV-ADS 2009) Versicherungsschutz nach Ziff. 28.6. DTV-ADS 2009 (Havarie-grosse Absorption) besteht, wenn hierfür eine Versicherungssumme vereinbart ist. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt ... je Versicherungsfall (, maximal ... für alle Versicherungsfälle während der Dauer der Versicherung) (siehe ggfs. Flottenliste).</p> | <p>15 Tenderentschädigung (Ziff. 64 DTV-ADS 2009) Als Tenderentschädigung gemäß Ziff. 64.1 DTV-ADS 2009 wird ein Betrag von ... pro Tag vereinbart. Die Abrechnung erfolgt ... Die Ersatzpflicht der Versicherers mindert sich unter den Voraussetzungen der Ziff. 64.3 DTV-ADS 2009 um ... Prozent.</p> |
| <p>8 Einhaltung von Schiffssicherheitsbestimmungen und Seetüchtigkeit (Ziff. 33 DTV-ADS 2009) Leistungsfreiheit des Versicherers gem. Ziff. 33.1 DTV-ADS 2009 gilt für die Laufzeit des Vertrages als vereinbart, wenn Ziff. 33.2 DTV-ADS 2009 nicht vereinbart ist. Ziff. 33.2 DTV-ADS 2009 gilt als vereinbart/nicht vereinbart.</p> | <p>16 Ertragsausfallversicherung (Ziff. 70ff. DTV-ADS 2009) Der erste Abschnitt der DTV-ADS 2009 gilt für die Ertragsausfallversicherung als vereinbart, wenn nicht gem. Ziff. 70.1.2.1 DTV-ADS 2009 die allgemeinen</p> |

Bestimmungen der genommenen Kaskoversicherung vereinbart werden.
Die allgemeinen Bestimmungen der genommenen Kaskoversicherung gelten als vereinbart/nicht vereinbart.

Die automatische Wiederauffüllung der Jahreshöchstversicherungssumme gem. Ziff. 72.3 DTV-ADS 2009 gilt als vereinbart/nicht vereinbart.

Der vereinbarte feste Betrag pro Tag gem. Ziff. 72.5 DTV-ADS 2009 beträgt ...

- 17 Minenklausel (Ziff. 82 DTV-ADS 2009)**
Sperrzonen gemäß Ziff. 82.8 DTV-ADS 2009 sind ...
- 18 Kriegsversicherung (Ziff. 83ff. DTV-ADS 2009)**
Die gemäß Ziff. 83.1 DTV-ADS 2009 ausgeschlossenen Gebiete sind ...

(2) Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluss einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, dass die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

Hinweis zu Ziff. 53.2 DTV-ADS 2009:

Die Vorschriften der §§ 406 – 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 406 Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger

Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger

(1) Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

(2) Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muss der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt hat.

§ 408 Mehrfache Abtretung

(1) Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zugunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.